

Richtlinie zum Ökokonto „Wald“ des eigenständigen Forstbetriebs der Stadt Bühl

1. Sinn und Zweck des Ökokontos Wald:

Für den eigenständigen Forstbetrieb der Stadt Bühl ist bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Rastatt) ein Ökokonto Wald auf Grundlage des § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg eingerichtet.

Auf dem Ökokonto Wald werden die aus i. S. d. ÖKVO anerkannten und bewerteten Kompensationsmaßnahmen, die im Bühler Wald durchgeführt werden, generierten Punkte gutgeschrieben und gesammelt. Ein Handel mit diesen anerkannten Ökopunkten ist möglich. Als Handel wird der Verkauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto Wald des eigenständigen Forstbetriebs an jeglichen Dritten, auch die Stadt Bühl selbst, bezeichnet.

Gegenstand eines Verkaufs können gem. ÖKVO nur Maßnahmen zum Ausgleich von Vorhaben im Außenbereich (z.B. überörtliche Leitungstrassen, Vorhaben in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben u. ä.) sein, da die ÖKVO ausschließlich für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft auf Basis des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gilt. Ein Ausgleich im Zusammenhang mit kommunaler Bauleitplanung ist aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto Wald nicht möglich.

In erster Linie sollen Maßnahmen in Bühl oder von überregionaler Bedeutung mit der Weitergabe bzw. Verkauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Der auszugleichende Eingriff muss in den Naturräumen „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ und „Schwarzwald“ erfolgen, in denen auch die Stadt Bühl liegt (Anlage 1).

2. Erzielung (Generierung) von Ökopunkten:

Ökopunkte können nur aus geeigneten, nach den landesrechtlich vorgegebenen Standards der ÖKVO durchgeführten und von der unteren Naturschutzbehörde anerkannten Maßnahmen erzeugt (generiert) werden.

Kompensationsmaßnahmen im Sinne der ÖKVO im Bühler Wald werden ausschließlich vom eigenständigen Forstbetrieb der Stadt Bühl durchgeführt. Der eigenständige Forstbetrieb der Stadt stimmt Umfang und Ausführung der Maßnahme und deren Bewertung in Ökopunkten mit der Unteren Naturschutzbehörde ab und stellt dort den entsprechenden Antrag auf Anerkennung der Maßnahme.

Die Kosten für die Durchführung der Maßnahme trägt der eigenständige Forstbetrieb der Stadt Bühl.

3. Verkauf von Ökopunkten

Anträge auf den Erwerb bzw. den Verbrauch von Ökopunkten aus dem Ökokonto Wald der Stadt Bühl sind beim eigenständigen Forstbetrieb der Stadt Bühl zu stellen.

Der Verkaufserlös aus dem Handel mit Ökopunkten des Ökokontos Wald steht dem eigenständigen Forstbetrieb der Stadt Bühl zu.

4. Wertgrenzen:

4.1. Erzielung (Generierung) von Ökopunkten

Maßnahmen zur Erzielung (Generierung) von Ökopunkten sind im Bewirtschaftungsplan des eigenständigen Forstbetriebs bzw. im Haushaltsplan der Stadt Bühl zu veranschlagen. Für die Durchführung gelten die Wertgrenzen der Hauptsatzung und der allg. Dienst- und Zuständigkeitsordnung der Stadt Bühl.

4.2. Verkauf von Ökopunkten

Zuständig für die Abwicklung ist der eigenständige Forstbetrieb der Stadt Bühl (Fachbereich Finanzen).

Die Entscheidung über die Veräußerung von Ökopunkten obliegt:

- bis 100.000 Ökopunkten und einem Verkaufspreis von mindestens 0,40 € je Ökopunkt dem Oberbürgermeister;
- von 100.001 bis 250.000 Ökopunkten und einem Verkaufspreis von mindestens 0,40 € je Ökopunkt dem Wald-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss;
- ab 250.001 Ökopunkten dem Gemeinderat.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.